**des Vereins „Plattform Christen und Muslime“**

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen „Plattform Christen und Muslime“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

**§ 2**

**Vereinszweck**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein setzt sich für gleiche Rechte und Lebensbedingungen aller gesellschaftlichen Gruppen ein und versteht die Muslime als selbstverständlichen Teil der österreichischen und europäischen Gesellschaft. Daher fördert der Verein gemäß seiner Grundsatzerklärung (siehe Anhang) die Verständigung von Christen und Muslimen, tritt gegen jede Form von Rassismus auf, und beteiligt sich am interreligiöser Dialog.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:

* Betreibung einer aktuellen Website
* Vorträge und Diskussionen
* Wissenschaftliche und journalistische Publikationen
* Durchführung von Projekten und Erstellung von Studien
* Versammlungen und öffentliche Aktionen
* Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
* Zusammenarbeit mit den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften
* Förderung und Unterstützung des christlich-muslimischen Dialogs in Österreich

1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen, kostendeckende Erlöse aus den oben genannten Tätigkeiten (Subventionen, Beitrittsgebühren und Herausgabe von Publikationen) aufgebracht werden.

**§ 4**

**Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder werden unterschieden in

1. Ordentliche Mitglieder  
   - jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
2. Fördernde Mitglieder  
   - jene, die die Vereinstätigkeit auf besondere Weise unterstützen und/oder einen erhöhten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
3. Ehrenmitglieder  
   - jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

**§ 6**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt  
   - durch Austritt,  
   - durch Ausschluss,  
   - durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalsversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Interessen und dem Ansehen des Vereines zuwider gehandelt oder die Mitgliedspflichten grob verletzt hat. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

**§ 7**

**Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und aktiv und passiv wahlberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

**§ 8**

**Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

* die Generalversammlung
* der Vorstand
* die Rechnungsprüfer/innen.

**§ 9**

**Generalversammlung**

1. Eine Generalversammlung findet mindestens einmal in drei Jahren statt.

Auf Wunsch von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

1. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Statuten nicht ein anderes Mehrheitserfordernis vorsehen.
5. Stimmübertragungen sind für jede Art von Beschlüssen zulässig, bedürfen aber der Schriftform und müssen als solche der Versammlung vorliegen. Jedes Mitglied kann nur eine übertragene Stimme wahrnehmen.
6. Beschlüsse werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert und von einem/einer der beiden Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

**§ 10**

**Beschlussfassung im Umlauf**

1. Beschlüsse der Generalversammlung können auch schriftlich im Umlauf gefasst werden, wenn alle Mitglieder damit befasst wurden.
2. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder plus einer Stimme diesem innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche beträgt, schriftlich zustimmt.
3. Kann eine Zustimmung gem. Abs. (2) nicht erzielt werden, so ist eine neuerliche Aussendung im Umlauf nicht zulässig.
4. Eine Beschlussfassung im Umlauf ist nicht zulässig für Statutenänderungen gemäß § 17 sowie für die Vereinsauflösung gemäß § 18.

**§ 11**

**Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Annahme einer Geschäftsordnung,
3. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen,
5. Enthebung des gesamten Vorstand oder einzelner seiner Mitglieder,
6. Ausschluss von Mitgliedern,
7. Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
9. Änderungen der Statuten,
10. Auflösung des Vereines

**§ 12**

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
2. Zwei Vorsitzenden:

einem/einer christlichen, einem/einer muslimischen Vorsitzenden

1. zwei Stellvertreter/innen,
2. Kassier/in,
3. Stellvertretende/r Kassier/in
4. Schriftführer/in,
5. Stellvertretende/r Schriftführer/in,
6. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
7. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre und währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
8. Der Vorstand wird von einem/einer Vorsitzenden oder einer/einer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

**§ 13**

**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
2. Initiierung und Vorbereitung von Veranstaltungen,
3. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

**§ 14**

**Vertretung**

Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt einem/einer der beiden Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in. Rechtsgeschäfte werden von einem/einer der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abgeschlossen.

**§15**

**Rechnungsprüfer/Innen**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Ihnen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Das Ergebnis dieser Prüfung teilen sie der Generalversammlung mit.

**§ 16**

**Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Es trifft seine Entscheidungen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Anfechtung seiner Entscheidungen ist vereinsintern ausgeschlossen.
3. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen nach Auftreten des Streitfalles dem Vorstand eine Person aus dem Kreis der Vereinsmitglieder als Schiedsrichter/in namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes, wobei von jeder Seite eine Person vorgeschlagen wird. Können sie sich nicht auf ein bestimmtes Mitglied einigen, dann entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

**§ 17**

**Änderung der Statuten**

Die Änderung der Vereinsstatuten kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**§ 18**

**Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner Weise den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

ANHANG

**Verein „Plattform Christen und Muslime“**

**GRUNDSATZERKLÄRUNG 2014**

Wir Österreicher, Frauen und Männer, haben eine gemeinsame geschichtliche Erfahrung. Sie lehrt uns, dass Begegnung und Austausch bereichern, Misstrauen, Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit aber den inneren Frieden gefährden. Jedes pauschale Vorurteil, jedes verhetzende Wort gegenüber Menschen und Bevölkerungsgruppen, die mit uns leben, kann eine Vorform auch physischer Gewalt sein.

Wir Österreicher haben – ungeachtet aller politischen, religiösen und sozialen Herkunft – eine gemeinsame Gegenwart. Hunderttausende Muslime sind ein selbstverständlicher Teil unserer Alltagsrealität; sie leben und arbeiten in den Städten, Märkten und Dörfern unseres Landes. Gegenseitiges Grundvertrauen ist die Voraussetzung jedes demokratischen Rechtsstaates.

Wir Österreicher – Christen und Muslime – haben eine gemeinsame Zukunft. Unser Umgang miteinander prägt nicht nur das geistige und soziale Klima in Österreich, er beeinflusst auch das politische Klima in Europa und das Zusammenleben in einer globalen Schicksalsgemeinschaft.

Toleranz und gegenseitiger Respekt sind Fundamente jeder gerechten und solidarischen Gesellschaft. Ein vertrauensvolles Miteinander aber braucht noch mehr: Christen und Muslime sind, so wie alle Bürgerinnen und Bürger Österreichs, dazu aufgerufen, einander noch besser als bisher zu verstehen, noch mehr voneinander zu wissen - und noch mehr aufeinander zu achten.

Tag für Tag fallen dafür kleine Entscheidungen – für ein Miteinander, ein Nebeneinander oder Gegeneinander. Diese Entscheidungen fällt Jede und Jeder von uns im Reden und Handeln. Und oft würde es genügen, sich in die Gefühle des/der Anderen hinein zu versetzen.

Sicher ist: Jeder Versuch, Christen und Muslime gegeneinander auszuspielen, widerspricht dem, was wir aus der Geschichte gelernt haben. Es widerspricht unseren Hoffnungen und Erwartungen, die unsere gemeinsame Heimat Österreich und unsere Nachkommen an uns stellen.

Die *„Plattform Christen und Muslime“,* im Jahr 2006 gegründet, hat sich 2014 als ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein konstituiert,

* der sich mit allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern solidarisch fühlt, die sich zu Österreich, seinen Gesetzen und Werten bekennen;
* der Begegnung, Verständigung und eine Kultur gegenseitiger Rücksichtnahme fördert;
* der sich für die gleichen Rechte und Pflichten aller Mitbürger engagiert;
* der gegen jede Form von Rassismus auftritt;
* der sich am interreligiöser Dialog beteiligt – und um die Verantwortung aller vor Gott und den Menschen weiß.

Der „*Verein Plattform Christen und Muslime“* lädt alle Österreicherinnen und Österreicher, die dieses Anliegen teilen, herzlich ein, sich dieser Initiative anzuschließen – ganz unabhängig davon, ob sie einer Glaubensgemeinschaft angehören oder nicht.

*Wien, im Juli 2014*